

Satzung vom _____ 2004

**über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Kamen Innenstadt IV“
in der Stadt Kamen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunale Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff.) in Verbindung mit §§ 142/143 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das Gebiet, das folgende Bereiche umfasst, wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt:

Adenauerstraße, Kampstraße, Weststraße (von der Nordstraße bis zur Kreuzung mit der Schulstraße), Weerenstraße, Marktstraße, Wiemeling, Kördelgasse, Willy-Brandt-Platz, Julius-Voos-Gasse, die Grundstücke Gemarkung Kamen, Flur 31, Flurstücke 537 und 538, sowie die im Plan eingetragenen Teilflächen der Kirchstraße und des Grundstücks Gemarkung Kamen, Flur 30, Flurstück 520

Der beiliegende Plan, in dem das Sanierungsgebiet „Kamen Innenstadt IV“ dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Das Sanierungsgebiet, in dem Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durchgeführt werden sollen, erhält die Bezeichnung „Kamen Innenstadt IV“.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches (§§ 152 – 156 a BauGB) sowie die Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch (BauGB) werden ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich sind (vereinfachtes Verfahren).

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage, der auf ihre Bekanntmachung folgt, in Kraft.

